

Musikverein Stammheim e. V.

- Geschäftsordnung -

§ 1 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich gemäß § 8 der Satzung wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schriftführer
 - e) Kassier
 - f) Pressesprecher
 - g) 4 Beisitzern, davon mindestens 2 aktive Mitglieder
 - h) Jugendleiter oder dessen Stellvertreter
- (2) Der Dirigent und der Jugend-Dirigent können mit beratender Stimme zu den Vorstands-Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Personen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen einladen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Generalversammlung nach den Bestimmungen der Satzung zuständig ist.

§ 2 Organisationsplan

- (1) 1. Vorsitzender
 - Gesetzlicher Vertreter des Vereins
 - Repräsentative Aufgaben in der Öffentlichkeit
 - Durchführung von Ehrungen und Ständchen
 - Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen der Stadt und des Kreisverbands
 - Leitung der Generalversammlung
 - Verantwortlicher für Datenschutz
- (2) 2. Vorsitzender
 - Stellvertretung des 1. Vorsitzenden
 - Gesetzlicher Vertreter des Vereins
 - Unterstützung des Geschäftsführers
 - Stellvertretung des Verantwortlichen für Datenschutz
- (3) Geschäftsführer
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins
 - Gesamtkoordination der Vorstandsarbeit
 - Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen
 - Termin-Koordination für Auftritte und Veranstaltungen
 - Teilnahme an Sitzungen im Zusammenhang mit der Veranstaltungs-Organisation

- (4) Schriftführer
- Erledigung des gesamten Schriftverkehrs im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer
 - Erstellung der Protokolle für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
 - Erstellung und Vortrag des Jahresprotokolls für die Generalversammlung
 - GEMA-Meldungen
- (5) Kassier
- Führung der Vereinskasse und Buchführung
 - Abwicklung des Zahlungsverkehrs
 - Finanztechnische Abwicklung von Veranstaltungen
 - Vorbereitung und Abgabe von Steuererklärungen
 - Erstellen des Jahresabschlusses
 - Abstimmung des Termins der Kassenprüfung durch die Kassenprüfer
 - Bekanntgabe des Jahresabschlusses bei der Generalversammlung
 - Versicherungen
- (6) Pressesprecher
- Erstellung von Presseberichten
 - Regelmäßige Information im CalwJournal
 - Kontaktperson in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins
 - Werbung und Plakate
 - Konzertprogramme
- (7) Beisitzer
- Die Aufgabenverteilung für die Beisitzer wird im Vorstand festgelegt
- (8) Jugendleiter
- Gesamtkoordination der Jugendarbeit
 - Leitung des Jugend-Vorstands
- (9) Dirigent
- Musikalische Verantwortung für den gesamten Verein
 - Erstellung Entscheidungsvorlage für Vorstand zur Instrumentenbeschaffung
- (10) Jugend-Dirigent
- Musikalische Verantwortung im Jugendbereich in Abstimmung mit dem Dirigenten

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Der Organisationsplan (§2) regelt die grundsätzliche Aufgabenverteilung im Vorstand. Eine weitere Detaillierung und eine temporäre Umverteilung der Aufgaben kann vom Vorstand beschlossen werden. Darüber hinaus können auch Aufgaben an Mitglieder außerhalb des Vorstands delegiert werden.
- (2) Bei Bedarf können für die Bearbeitung spezieller Fachaufgaben Arbeitsgruppen gebildet werden.

- (3) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder den Antrag stellen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Vorstands-Sitzungen werden vom Geschäftsführer vorbereitet und geleitet. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Inhalte der Beratungen und Beschlüsse enthalten sind.
- (5) Der Kassier ist berechtigt:
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen
 - b) Zahlungen bis zum Betrag von 2.500,- Euro (zweitausendfünfhundert) im Einzelfall für den Verein zu leisten, es sei denn, dass der Vorstand einen anderen Betrag festsetzt.Er fertigt zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen Kassenabschluss, den er zur Anerkennung und Entlastung vorlegt. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben zuvor die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 4 Organe im Jugendbereich

- (1) Die Organe im Jugendbereich sind
 - a) Die Jugend-Generalversammlung
 - b) Der Jugend-Vorstand
- (2) Der Jugendleiter wird von der Jugend-Generalversammlung gewählt und muss von der Generalversammlung bestätigt werden.
- (3) Näheres regelt die vereinseigene Jugendordnung
- (4) Änderungen der Jugendordnung beschließt der Vorstand

§ 5 Datenschutzbestimmungen

Die Bestimmungen zum Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins. Änderungen beschließt der Vorstand.

Albrecht Hårdter
1. Vorsitzender

Julian Schlicht
2. Vorsitzender